

**AK Vorarlberg**

Widnau 4, 6800 Feldkirch, Österreich

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
z. H. Frau Landesstatthalterin Dr. Schöbi-Fink  
Landhaus  
6901 Bregenz  
Per E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

5.2. Dr. Stadelmann/Mag. Rusching

DW 4100

1. Oktober 2024

**Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz**  
**Zahl: PrsG-656-7/EU-238**

Sehr geehrte Frau Landestatthalterin Dr. Schöbi-Fink,

wir bedanken uns für den übermittelten Gesetzesentwurf sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Einleitend möchten wir voranstellen, dass Beschleunigung und Verfahrensvereinfachungen im Sinne der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU RED III im Zusammenhang mit Vorhaben zur Umsetzung der Energiewende sehr zu begrüßen sind.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erlauben wir uns höflich, Nachstehendes anzumerken.

**Zu Art. I – Allgemeines-Energiewende-Gesetz AEG**

**§ 3 Anlaufstelle, Verfahrenshandbuch**

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass die Bezirkshauptmannschaft als Anlaufstelle im Sinne des Art. 16 Abs. 3 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie fungieren soll.

Die Bezirkshauptmannschaft fungiert in den Genehmigungsverfahren grundsätzlich als Bewilligungsbehörde. Nach der umzusetzenden RED III-RL soll die Anlaufstelle nunmehr auch die Einhaltung der Fristen für Genehmigungsverfahren sicherstellen. Es wäre daher zu überlegen, die Anlaufstelle bei einer von der bewilligenden Behörde unabhängigen Behörde, idealerweise beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, einzurichten.

#### **§ 4 Streitbeilegung**

Gemäß Art. 16 Abs. 5 RED III stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Antragsteller:innen und die breite Öffentlichkeit bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren und der Erteilung von Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie leichten Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren und gegebenenfalls auch zu Verfahren der alternativen Streitbeilegung haben.

Nach § 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs kann ein Mediationsverfahren auf Ersuchen der verfahrenseinleitenden Person und auf Kosten der Person, die um Unterbrechung ersucht hat, von der Behörde eingeleitet werden.

Aus dem Gesetzestext der §§ 3 und 4 geht nicht hervor, in welchen Verfahren ein solches Mediationsverfahren vorgesehen ist. An dieser Stelle wäre ein Hinweis auf die geänderten Materiengesetze, auf die diese Bestimmungen zur Anwendung gelangen sollen, hilfreich.

Zudem fehlt aus unserer Sicht eine klare Formulierung im Gesetzestext, die gemäß Art. 16 Abs. 5 RED III tatsächlich sicherstellt, dass die Behörde ein Mediationsverfahren im Sinne des § 16 Abs. 2 UVP-G 2000 über Ansuchen der Projektwerber:in und oder der übrigen Verfahrensbeteiligten jedenfalls einzuleiten hat.

Aus Art. I § 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs geht außerdem nicht klar hervor, dass die Kosten des allfälligen Mediationsverfahrens vom Projektwerber/der Projektwerberin zu tragen sind, was aber wohl der bisherigen Regelung im UVP-G 2000 entsprechen würde.

### **Zu Art. II – Änderungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**

#### **§ 56 c) Abs. 1**

„Im Falle der Untätigkeit der Behörde gilt die Eingabe nach Ablauf der genannten Frist als vollständig eingebracht.“

Diese Regelung beschleunigt zwar die Verfahrensabwicklung für sämtliche Vorhaben der Energiewende innerhalb und außerhalb der ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete, trägt aber nicht dazu bei, dass der Behörde alle erforderlichen Informationen für eine sachgerechte Entscheidung vorliegen. Insbesondere ist die Behörde bei ihrer Prüfung und Feststellung, ob mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz oder ein Europaschutzgebiet durch die Genehmigung der Anlage voraussichtlich zu rechnen ist, beeinträchtigt. Dies geht zu Lasten des Umwelt- und Naturschutzes und wird von der EU-Richtlinie RED III nicht zwingend vorgegeben. Diese Regelung im Entwurf sollte daher hinterfragt werden. Ein beschleunigtes Verfahren ist durch ausreichend personelle Ressourcen sicherzustellen, damit im Sinne der EU-Richtlinie die Behörde in der Lage ist, den Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb der vorgegebenen Frist aufzufordern, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen oder binnen 30 bzw. 45 Tagen die Vollständigkeit des Antrags zu bestätigen.

#### **§ 56 d)**

Für Vorhaben in Beschleunigungs- sowie in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten sind Verfahrenserleichterungen vorgesehen.

#### **Abs. 3**

Nicht nachvollziehbar ist die Formulierung in Abs. 3, wonach die Behörde wesentliche Feststellungen über das Zutreffen der Voraussetzungen für die Verfahrenserleichterungen nur „auf Antrag“ treffen muss oder „von Amtswegen treffen kann“. Es wäre vielmehr in Abs. 3 klar zu regeln, dass die Behörde jedenfalls mit Bescheid Feststellungen über die in lit. a bis c genannten Tatbestände zu treffen hat.

#### **Abs. 5**

Ergibt die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 3 lit. c, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen des beantragten Bauvorhabens auf den Artenschutz oder ein Europaschutzgebiet eintreten, die in der Naturverträglichkeitsprüfung oder Umweltprüfung betreffend das jeweilige Beschleunigungsgebiet oder Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet noch nicht berücksichtigt wurden, sollen nach dem Gesetzesentwurf Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen ausreichen.

Dadurch wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Ausnahme der Bestimmungen über den Artenschutz verankert, die über die Vorgaben der RED III-RL hinausgehen.

Eine Regelung, wonach trotz nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz oder ein Europaschutzgebiet ein Vorhaben bewilligt wird, wenn durch die Behörde vorgeschriebene Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (auch ohne vorangegangenes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren) eingehalten werden, ist nach RED III nur fakultativ und ausschließlich für Windenergie- und Photovoltaikprojekte vorgesehen; dies auch nur für den Fall, dass begründete Umstände vorliegen, etwa wenn es erforderlich ist, um die klimapolitischen Vorgaben und Zielvorgaben für erneuerbare Energie zu erreichen.

Die Regelung in Art. II § 56d Abs. 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist daher gegenüber der EU-Richtlinie überschießend und scheint nicht sachlich gerechtfertigt.

#### **Abs. 6**

sieht vor, dass bei Einhaltung der von der Behörde vorgeschriebenen erforderlichen Maßnahmen kein Beunruhigungsverbot oder Tötungsverbot nach § 15 Abs. 2 vorliegt. Hier fehlt die Einschränkung der Aussetzung des Beunruhigungs- und Tötungsverbots gemäß § 15 Abs. 2 auf die gemäß Art. 12 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG und Art. 5 Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten. Andernfalls wäre die Regelung gegenüber der RED-III-RL, die hier umgesetzt werden soll, ebenfalls überschießend.

### **Zu Art. III –Elektrizitätswirtschaftsgesetz**

Bezüglich des Art. III § 19b des Entwurfs verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu Art. II § 56 Abs. 1.

Gemäß Art. 15c Abs. 1 RED III können die Mitgliedstaaten Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke von der Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ausnehmen. Gerade die Herausnahme der Wasserkraftwerke aus den Ausweisungsgebieten sollte angedacht werden, da es nicht ausgewogen erscheint, derartige Eingriffe in das Ökosystem zu Lasten des Umweltschutzes und Artenschutzes in diesem Ausmaß zu erleichtern, dass ein UVP-Verfahren nicht zwingend durchzuführen ist.

### **Zu Art. V – Änderungen im Raumplanungsgesetz (RPG)**

Im Landesraumplan sollen künftig Beschleunigungsgebiete sowie Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete im Sinne des Allgemeinen-Energiewende-Gesetzes ausgewiesen werden können; dies mit dem Zweck, in diesen Gebieten Genehmigungsverfahren betreffend bestimmte Vorhaben der Energiewende im Sinne des REP III-RL zu beschleunigen.

#### **§ 8 Abs. 2**

Der Gesetzesentwurf verweist in Art. V § 8 Abs. 2 auch auf die Möglichkeiten des § 6 Abs. 1 RPG, wonach durch Verordnung festgelegt werden kann, wie die im Landesraumplan ausgewiesenen Grundstücke zu widmen sind. Dies entspricht keiner Vorgabe der REP III und sollte nicht zu zwangsweisen Umwidmungen, entgegen dem jeweiligen Willen der Grundstückseigentümer:innen und ohne Abwägung der Interessen, führen. Bei der Interessensabwägung sollten die Ziele des Raumplanungsgesetzes jedenfalls gleichrangig bewertet werden.

#### **§ 10a Abs. 1 c) im Zusammenhang mit Abs. 6**

Bei Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 9 RPG und von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten im Sinne des § 10 RPG sollte jedenfalls zwingend eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) durchgeführt werden. Die Möglichkeit zur Ausnahme von dieser SUP durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 10a Abs. 6 RPG sollte daher für Beschleunigungsgebiete und Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete ausgenommen werden.

#### **§ 10e Abs. 3**

Bei der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten sollte nicht von einem überragenden öffentlichen Interesse an den betreffenden Anlagen ausgegangen werden. Die RED III-RL sieht das überragende öffentliche Interesse nur in den jeweiligen Genehmigungsverfahren für beantragte Vorhaben der Energiewende, nicht aber bereits bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sowie der Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete, vor. Die Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf ist daher weit überschießend und

konterkariert geradezu den Sinn der Ausweisung von Gebieten, für welche Verfahrens-  
erleichterung hinsichtlich des Arten- und Umweltschutzes bei der Umsetzung von Vorhaben  
der Energiewende gerechtfertigt sind und in Kraft treten sollen.

## **Zu Art. VI – Baugesetz**

### **§ 20 Abs. 6**

Freie Bauvorhaben bedeuten, dass allenfalls beeinträchtigten Nachbarn keinerlei Partei-  
stellung zukommt und sie daher auch keine Informationen über die Anlage und deren  
Schallemission laut Hersteller über die Behörde erlangen können.

Durch ein Behördenverfahren ist ein höherer Schutz der Nachbarrechte und somit eine  
bessere Akzeptanz in der Bevölkerung zu erwarten.

Eine Genehmigungsfiktion wäre ebenfalls ein überschießendes Mittel, insbesondere dann,  
wenn nicht einmal die strengeren Vorschriften für geförderte Luftwärmepumpen hinsichtlich  
des Schallschutzes zur Anwendung gelangen bzw. wenn der Antrag bei Untätigkeit der  
Behörde gemäß Art. VI § 34 b Abs. 1 nach Ablauf einer Frist von 30 bzw. 45 Tagen als  
vollständig eingebracht gilt, selbst wenn keine Angaben über Schallemissionen erfolgt sind.

Im Sinne einer hohen Akzeptanz beim Ausbau mittels Luftwärmepumpen ist auf einen mög-  
lichst hohen Schallschutz Bedacht zu nehmen und zudem ist eine Konzentration mehrerer  
Luftwärmepumpen auf engem Raum in die Betrachtung des Schallschutzes miteinzube-  
ziehen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Andreas Lampert  
Direktor



Bernhard Heinzle  
Präsident